

Frühjahrskonferenz
5./6. Juni 2025 in Bad Schandau



Beschluss

TOP I.7

Once-Only-Prinzip auch im Nachlass- und Grundbuchverfahren – Effizienter Datenaustausch zwischen Standesämtern, Nachlassgericht und Grundbuchamt

Berichterstattung: Bayern und Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben sich mit den Möglichkeiten, Nachlass- und Grundbuchberichtigungsverfahren im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung bürgerfreundlicher und effektiver zu gestalten, befasst. Eine zeitgemäße Umsetzung des Once-Only-Prinzips, also Nachweise und Daten, die der öffentlichen Verwaltung bereits vorliegen, nicht nochmals zu erheben, sondern elektronisch bei der speichernden Stelle abzufragen, würde Bürgerinnen und Bürger gerade bei Nachlassverfahren und anschließender Grundbuchberichtigung infolge Erbfalls spürbar entlasten. Nachlassgerichte und Grundbuchämter könnten die Verfahren vermehrt medienbruchfrei in einem Arbeitsschritt bearbeiten, und die Standesämter würden in vielen Fällen von der Bearbeitung von Datenanfragen und der Bereitstellung von Urkunden befreit.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, gegebenenfalls unter Einbindung des Bundesministers des Innern, zur Vermeidung von unnötigem Mehraufwand das Once-Only-Prinzip auch in Nachlass- und Grundbuchverfahren umzusetzen und zwar durch

- a. die Schaffung einer Rechtsgrundlage im FamFG für die Ermöglichung des automatisierten Abrufs der benötigten Personenstandsdaten bei den Standesämtern durch die Nachlassgerichte sowie
- b. eine gesetzliche Klarstellung in der Grundbuchordnung mit dem Ziel, bei elektronischer Aktenführung den Verweis auf die Nachlassakten ortsunabhängig zu ermöglichen und gegebenenfalls die Ersetzungsbefugnis auf weitere sich in den Nachlassakten befindliche taugliche Nachweise (z.B. ein öffentliches Testament nebst Eröffnungsniederschrift) zu erweitern.